

Satzung

des gemeinnützig eingetragenen Vereins „music art weissenfels“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein ist ein eingetragener Verein und trägt den Namen „music art weissenfels e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Weißenfels.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die künstlerische und kulturelle Förderung der Bevölkerung durch musikalische Projekte.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51-68 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein überwiegend mit Amateuren jeder Altersstufe musikalische Bühnenstücke und sonstige kulturelle Projekte in Weißenfels und in anderen Spielorten aufführt um damit das kulturelle Leben zu erweitern.

2. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen.
4. Beim Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch eines Mitglieds auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein finanziert sich zunächst aus den Vereinsgeldern sowie aus den Einnahmen aus Vorstellungen. Es wird eine Projektförderung auf regionaler und überregionaler Ebene angestrebt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit werden.
Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und zu fördern, sowie sein Ansehen zu stärken.
2. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Projektmitgliedschaft begründet werden, für die andere Beiträge, eingeschränkte Leistungen des Vereins und eine befristete Dauer der Mitgliedschaft gelten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

3. Der Vorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, Voraussetzung und Dauer einer Projektmitgliedschaft und über eingeschränkte Rechte und Pflichten der Projektmitglieder sowie Regelungen zum Übertritt in die ordentliche Mitgliedschaft festlegen. Die Projektmitgliedschaft erlischt mit Erledigung des Projektes.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Vorstand ist bei der Ablehnung eines Bewerbers zu einer Begründung nicht verpflichtet.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod.
Bei juristischen Personen endet sie mit deren Auflösung, Austritt, Ausschluss.
5. Der Austritt kann rechtswirksam nur durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Monatsende erklärt werden. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sein Verhalten wiederholt oder in besonderer Weise dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet,
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzuleiten. Die Vorwürfe sind den Mitgliedern zu beschreiben. Das Mitglied hat sodann Gelegenheit, sich innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen gegenüber dem Vorstand zu äußern.

7. Ein Mitglied kann ferner ohne vorherige Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es trotz einfacher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
8. Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber eine Treuepflicht. Wenn es also begründete Anfechtungen zu Vereins- und Vorstandsmaßnahmen gibt, muß diese Klage zeitnah zur Ansprache gebracht werden. Dieser Zeitraum beträgt vier Wochen nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes, danach verliert das klagende Mitglied das Recht auf eine Klage.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Zu diesem Zweck wird eine Beitragsordnung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der vertretungsberechtigte Vorstand darf Änderungen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen, redaktionell vornehmen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
7. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
8. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
5. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
6. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
7. bei Bedürfnis Einstellung eines Geschäftsführeres,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung.
9. Durchführung und Überprüfung der vom Verein geförderten Vorhaben.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsvergütung (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) erhalten.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

2. Soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten festgelegt sind, werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
3. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer oder ein von dem Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
4. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per e-Mail oder per Fax gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Umlaufverfahren einverstanden sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jedes Vollmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr - auch ein Ehrenmitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Projektmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Vertretung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen.

Inbesondere betrifft dies:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Förderungs- und Veranstaltungsprogramms,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart oder ein sonstiges anwesendes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung, sofern es damit einverstanden ist.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden

Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.

3. Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest.
Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 13, 14 dieser Satzung entsprechend.

Zwecks Feststellung des vorgenannten Quorums ist der Vorstand verpflichtet, den Mitgliedern jederzeit Auskunft über die Anzahl der Mitglieder zu geben.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer müssen die Vereinskasse mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres prüfen.
3. Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und erstatten in der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „Die Weißenfelder Stadtmusikanten e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der „Weißenfelder Stadtmusikanten e. V.“ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnütziger Verein anerkannt sein oder gar nicht mehr bestehen, fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Institution, die es zu den in § 2 genannten oder ähnlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsänderung hat die Mitgliederversammlung am 03.05.2014 beschlossen, sie tritt damit sofort in Kraft.
Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

Weißenfels, den 03.05.2014

Vorstand:

für die Mitgliederversammlung